

Merkblatt für Entsendebetriebe

zum Thema **allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (GAV)**

Was ist ein allgemeinverbindlicher GAV?	Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist die vertragliche Grundlage für sämtliche Arbeitsverhältnisse in einer bestimmten Branche. Im GAV werden in der Regel Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist sowie Mindestlöhne festgelegt. Sobald ein GAV durch die Regierung allgemeinverbindlich erklärt worden ist, ist dieser für alle Betriebe der entsprechenden Branche gültig, welche im Raum Fürstentum Liechtenstein entsprechende Arbeiten ausführen.
Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Allgemeinverbindlichkeit?	Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erfolgt durch die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101.
Wer hat sich an die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV zu halten?	An die Bestimmungen des jeweiligen branchengültigen allgemeinverbindlichen GAV haben sich alle Betriebe zu halten, welche im Raum Liechtenstein entsprechend im GAV definierte Berufstätigkeiten ausführen. Der GAV gilt somit für inländische wie auch für ausländische Betriebe (Entsender). Fehlbare Unternehmen werden ab dem 1. Januar 2018 vom Amt für Volkswirtschaft nach Bussenkatalog belegt.
Welche Vorteile bringt mir ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?	Durch einen allgemeinverbindlich erklärten GAV kann gewährleistet werden, dass sich alle Unternehmen (inländische sowie auch ausländische) an die Bestimmungen und die Mindestlöhne des entsprechenden GAV halten müssen. Somit gelten für alle Betroffenen die gleichen Arbeitsbedingungen (Verhinderung von Lohndumping etc.) sowie gleich lange Spiesse im Wettbewerb.
Was ist die ZPK und welche Aufgaben hat sie?	Die ZPK ist die Zentrale Paritätische Kommission des Fürstentums Liechtenstein. Sie setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im gleichen Verhältnis zusammen. Die ZPK ist verantwortlich für die Durchführung von Kontrollen und ordnet diese an, zudem leitet sie Lohnbuchkontrollen in die Wege und stellt den Vollzug der allgemeinverbindlichen GAV in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volkswirtschaft sicher. Die Stiftung SAVE steht unter der Aufsicht des Amtes für Volkswirtschaft und der Regierung.
Welche Beiträge sind von wem zu entrichten?	Für die anfallenden Kosten der Kontrollen und für die Deckung des Vollzugs werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entsprechende Beiträge erhoben. Arbeitgeber: Höhe: gemäss Bestimmung im GAV Abrechnung: jährlich im Voraus an die ZPK ab dem zu meldenden Arbeitseinsatz im Fürstentum Liechtenstein Arbeitnehmer: für jeden angefangenen Monat, je nach Branche (siehe GAV)
Sind die Beiträge für alle Mitarbeiter zu bezahlen?	In den einzelnen branchenbezogenen GAV ist definiert, für welche Funktionen eine Beitragspflicht besteht. Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder müssen mit ihrer Funktion deklariert werden, es besteht aber keine Beitragspflicht. Ebenfalls sind Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) und Lernende Personen von der Beitragspflicht befreit. Um die Abrechnung ordnungsgemäss durchführen zu können, ist es wichtig, dass Sie Ihre MitarbeiterInnen in der richtigen

Funktion deklarieren.

Wieso müssen die ArbeitnehmerInnen deklariert werden?

Weil eine Deklarationspflicht nach GAV besteht. Für die Abrechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist es erforderlich, dass die Entsendebetriebe ihre Mitarbeiter bei der ZPK Geschäftsstelle über das [Elektronische Meldesystems \(EMS\) des Ausländer- und Passamts](#) melden. Dafür steht auf der Homepage www.zpk.li ein Zugang unter Rubrik „Deklaration“ zur Verfügung.

Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Weitere Informationen zur ZPK sowie zu den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen sind abrufbar unter www.zpk.li oder können an Werktagen direkt telefonisch bei der Geschäftsstelle +423 239 87 57 (Mo-Fr 08.30 - 11.30 Uhr) in Erfahrung gebracht werden.

Rechtsgrundlagen

Können auf der Homepage www.zpk.li unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ oder unter www.gesetze.li abgerufen werden.

Wichtige Neuerungen ab dem 1. Januar 2018

Können aus dem [Merkblatt](#) in Erfahrung gebracht werden.